

## Informationsblatt Barrierefreies Bauen

Nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 2001 (StWFG) stellt die barrierefreie Gestaltung der Betriebsstätte der Förderungswerberin/des Förderungswerbers eine Voraussetzung für die Gewährung von Fördermittel dar. Im Zuge der Abrechnung von Förderungen der SFG ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber daher verpflichtet, eine Bestätigung über die **Barrierefreiheit der von der Förderung umfassten neuen Bauteile** zu erbringen. Die Förderungsvoraussetzungen sind jedenfalls erfüllt, wenn die Baulichkeiten iSd Baubewilligung ausgestaltet werden. Die Erfüllung zusätzlicher (baulicher) Maßnahmen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, sind für die Förderungsgewährung nicht erforderlich.

Gem. § 76 Abs 2 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) müssen für eine barrierefreie Gestaltung von Bauwerken folgende Anforderungen erfüllt sein:

- > mindestens ein Eingang, möglichst der Haupteingang, muss stufenlos erreichbar sein
- > in Verbindungswegen müssen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen
- > notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge müssen eingehalten werden
- > eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen ist zu errichten

Diese gesetzlichen Vorgaben sind in öffentlich zugänglichen Bereichen sowie im Tätigkeitsfeld von behinderten ArbeitnehmerInnen zu beachten.

Zur detaillierten Beschreibung der technischen Mindestanforderungen verweisen wir auf die Normen für barrierefreies Bauen:

- > ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“
- > ÖNORM B 1601 „Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen, assistive Wohn- und Arbeitsstätten - Planungsgrundlagen“

Diese Normen, welche vom Österreichischen Normungsinstitut (Austrian Standards Institute, ASI) herausgegeben und regelmäßig aktualisiert werden, haben grundsätzlich empfehlenden Charakter. Sofern sie in die Bauordnungen der Bundesländer aufgenommen wurden, sind sie gesetzlich verpflichtend umzusetzen.

### Weiterführende Beratung:

Die Stadtbaudirektion bietet rund um das Thema „Barrierefrei Bauen“ Beratungen für Menschen mit Behinderung sowie für Planer/Architekten an, begutachtet Pläne und gibt Empfehlungen hinsichtlich Barrierefreiheit.

- > Referat Barrierefreies Bauen Graz: [www.barrierefrei.graz.at](http://www.barrierefrei.graz.at)
- > Arbeitsinspektion: [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)
- > OIB Richtlinie 4: Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit: [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)
- > [www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)
- > für individuelle technische Anpassungen (EDV-Software, Braillezeile etc.) vermittelt das Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) entsprechende Kontakte bzw. prüft die Förderbarkeit